

**Satzung der Stadt Nienburg/Weser über die Festlegung von
Zügigkeiten an den Gymnasien Marion-Dönhoff-Gymnasium und
Albert-Schweitzer-Schule**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufnahmekapazität**

Für das Marion-Dönhoff-Gymnasium und die Albert-Schweitzer-Schule werden Obergrenzen in der Zügigkeit der Eingangsklassen des Sekundarbereichs I wie folgt festgelegt:

- | | |
|-----------------------------|---------|
| 1. Marion-Dönhoff-Gymnasium | 5-zügig |
| 2. Albert-Schweitzer-Schule | 5-zügig |

**§ 2
Ausgleich der Schülerzahlen**

Zwischen den beiden Gymnasien erfolgt ein Ausgleich der Schülerzahlen in den Eingangsklassen für den Fall, dass eine dieser beiden Schulen die in § 1 dieser Satzung genannte Obergrenze überschreitet.

Sofern die in § 1 dieser Satzung festgelegten Zügigkeiten im Stadtgebiet in der Gesamtkapazität erreicht sind, kann eine temporäre Erhöhung der Zügigkeit im Rahmen der vorhandenen räumlichen Kapazitäten geprüft werden. Die Entscheidung wird vom Fachbereich 5 – Jugend, Soziales und Sport – in Abstimmung mit beiden Schulleitungen getroffen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Nienburg,

Stadt Nienburg/Weser

Onkes